

**Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige  
der Stadt Wanzleben - Börde  
(Entschädigungssatzung)**

Gemäß § 8, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 228)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2018 (GVBl. LSA Nr. 11/2018 S. 166) und durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA Nr. 9/2019 S. 66), der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich und Personenkreis**

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Ortsbürgermeister, der ehrenamtlich Tätigen im Stadtrat, dessen Ausschüssen, in den Ortschaftsräten, in der Freiwilligen Feuerwehr und den Ortsfeuerwehren sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Die Satzung regelt weiterhin den Verdienstausfall für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Bürger gelegt werden kann.

**§ 2 Vorsitzender des Stadtrates**

- (1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und ist am Ersten des Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den Vorsitzenden des Stadtrates 220,00 €.
- (3) Übt der Vorsitzende des Stadtrates seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

**§ 3 Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates**

- (1) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (2) Werden Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall nebeneinander gewährt, dürfen diese insgesamt nicht die Höhe derjenigen des Vertretenen übersteigen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

#### § 4 Stadtrat

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag von 110,00 € und 17,00 € je Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung und Tag.
- (2) Stadträte erhalten für je eine Fraktionssitzung in Vorbereitung der Stadtratssitzung 17,00 € je Sitzung und Tag.
- (3) Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Pauschalbetrag 110,00 €.
- (4) Übt ein Stadtrat mehrere Funktionen aus, so wird ihm die zusätzliche Pauschale nur einmal für eine Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (5) Im Falle der Verhinderung der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Werden Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall nebeneinander gewährt, dürfen diese insgesamt nicht die Höhe derjenigen des Vertretenen übersteigen.
- (6) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld wird rückwirkend im Folgemonat gezahlt.
- (7) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

#### § 5 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 17,00 € je Sitzung und Tag.

#### § 6 Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortschaft Bottmersdorf	250,00 €
Ortschaft Domersleben	300,00 €
Ortschaft Dreileben	250,00 €
Ortschaft Eggenstedt	160,00 €
Ortschaft Groß Rodensleben	270,00 €
Ortschaft Hohendodeleben	370,00 €
Ortschaft Klein Rodensleben	250,00 €
Ortschaft Remkersleben	250,00 €
Ortschaft Stadt Seehausen	370,00 €
Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben	370,00 €
Ortschaft Stadt Wanzleben	470,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### **§ 7 Stellvertreter des Ortsbürgermeisters**

- (1) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Werden Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall nebeneinander gewährt, dürfen diese insgesamt nicht die Höhe derjenigen des Vertretenen übersteigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

### **§ 8 Ortschaftsräte**

- (1) Den Ortschaftsräten wird folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Bottmersdorf	17,00 €
Domersleben	24,00 €
Dreileben	17,00 €
Eggenstedt	09,00 €
Groß Rodensleben	17,00 €
Hohendodeleben	31,00 €
Klein Rodensleben	17,00 €
Remkersleben	17,00 €
Stadt Seehausen	31,00 €
Stadt Wanzleben	53,00 €
Zuckerdorf Klein Wanzleben	31,00 €

- (2) Neben der pauschalen monatlichen Zahlung erhalten die Mitglieder der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der gewählten Ortsbürgermeister, ein Sitzungsgeld von je 15,00 € pro Sitzung und Tag.
- (3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld wird rückwirkend im Folgemonat gezahlt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### **§ 9 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Dem Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kinderfeuerwehrwart der Stadt, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:

- Stadtwehrleiter monatlich 305,00 €

- stellv. Stadtwehrleiter mit dauerhafter Führungsaufgabe im Aufgabenbereich:
  - Technik 220,00 €
  - Aus- und Fortbildung 220,00 €
- Ortswehrleiter monatlich 122,00 €
- Stadtjugendwart monatlich 97,00 €
- Ortsjugendfeuerwehrwart monatlich 61,00 €
- Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr monatlich 45,00 €
- Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren monatlich 30,00 €
- Gerätewart monatlich 61,00 €
- pro Einsatz
  - bei Folgeeinsätzen nur bei erneuter Anfahrt zum Gerätehaus, Zahlungsvoraussetzung ist die nachgewiesene Teilnahme an 40 Stunden Standortausbildung 10,00 €
- pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus
  - wenn aus der Bereitschaft kein Einsatz folgt und nur nach Anordnung des Stadtwehrleiters 5,00 €
- Jugendarbeit
  - Betreuer Jugendfeuerwehr pro Dienst (Anzahl legt Wehrleiter fest) 10,00 €
  - Betreuer Jugendzeltlager pro Tag 10,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines Monats gezahlt. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes, des Verantwortlichen der Kinderfeuerwehr der Stadt oder einer Ortsfeuerwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt. Werden Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall nebeneinander gewährt, dürfen diese insgesamt nicht die Höhe derjenigen des Vertretenen übersteigen.
- (4) Die Entschädigung der aktiven Feuerwehrkameraden erfolgt halbjährlich (Zahlung pro Einsatz, Jugendarbeit, Ausbildung).
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

## § 10 Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei:

- Stadträten und Ortschaftsräten länger als drei Monate
- Ortsbürgermeistern, Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

## § 11 Entschädigung

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (2) Den ehrenamtlich Tätigen oder den zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten, zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet. Die Reiskostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

Gleiches gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Ausschusses erfolgen.

- (3) Voraussetzung für Dienstreisen ist die Genehmigung durch den Vorsitzenden des Stadtrates. Dienstreisen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Bei Nichtgenehmigung einer Dienstreise eines Stadtratsmitgliedes durch den Vorsitzenden des Stadtrates, entscheidet auf Verlangen der Stadtrat abschließend.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls.
- (5) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- (6) Selbstständigen wird auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.
- (7) Der zu erstattende Verdienstauffall gemäß Abs. 5 und Abs. 6 wird auf einen maximalen Stundensatz von 58,00 € begrenzt.
- (8) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 19,00 € gezahlt.
- (9) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle

eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

- (10) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 9,00 € gewährt.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde vom 09.10.2014 und die 1. Änderungsatzung vom 09.07.2015 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.11.2019

Thomas Kluge  
Bürgermeister

- Siegel -